

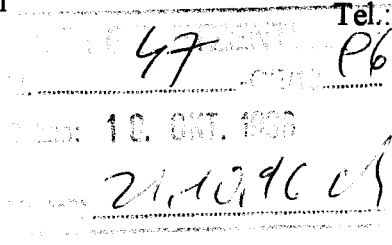
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-212.02
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 10.10.1996

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082



Dr. Mosey

Betrifft: Bundesgesetze betreffend Änderung des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes 1985, des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes und des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984;
Entwürfe, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 13. Juni 1996, GZ. 12.690/109-III/2/96

Zu den obgenannten Gesetzentwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Die den vorgeschlagenen Änderungen zugrundeliegenden Zielsetzungen werden unterstützt. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß der durch den Ausbau der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, durch die Tätigkeit im sonderpädagogischen Beratungsdienst und durch die Verstärkung der Berufsvorbildung an Polytechnischen Lehrgängen zusätzlich entstehende Lehrpersonalaufwand vom Bund getragen wird.

- 2 -

In den Erläuterungen unerwähnt geblieben sind die zusätzlichen Kosten, die bei den Schulerhaltern infolge der Ermöglichung der Integration an Hauptschulen und im Zusammenhang mit der Schaffung der ausstattungsmäßigen Voraussetzungen für die Berufsvorbildung an Polytechnischen Lehrgängen anfallen werden. Diese Kosten werden an den einzelnen Schulstandorten stark differieren, können im Einzelfall aber beträchtlich sein.

2. Zu einzelnen Bestimmungen der Schulorganisationsgesetz-Novelle:

- Zu § 20 Abs. 1:

Bei der Regelung des zusätzlichen Lehrereinsatzes in Integrationsklassen von Volksschulen (§ 13 Abs. 1) ist der Bundesgesetzgeber noch davon ausgegangen, daß nicht jede Behinderung automatisch eine Erschwernis der Unterrichtsarbeit für den Klassenlehrer nach sich zieht, weshalb von einem zwingenden zusätzlichen Lehrereinsatz Abstand genommen wurde. Es ist nicht klar und wird in den Erläuterungen auch nicht begründet, wieso dies in Hauptschulen nicht gelten soll. Es wird daher vorgeschlagen, für Hauptschulen eine ebenso flexible Regelung wie für Volksschulen vorzusehen und die nähere Festlegung der für den zusätzlichen Lehrereinsatz ausschlaggebenden Umstände dem Ausführungsgesetzgeber zu überlassen.

- Zu § 31:

Für den Polytechnischen Lehrgang sollte einheitlich die Bezeichnung „Polytechnische Schule“ verwendet werden, unabhängig davon, ob er als selbständige Schule oder in organisatorischem Zusammenhang mit einer anderen Schule geführt wird.

- Zu § 43 Abs. 1a:

Da eine Durchschnittszahl von fünf Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bedeutet, daß es auch Klassen allgemeinbildender höherer Schulen geben muß, in denen sechs oder gar mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, fragt sich, wie unter diesen Voraussetzungen einerseits eine ent-

- 3 -

sprechende Förderung noch möglich ist und andererseits das im Lehrplan vorgesehene Bildungsziel für die Klasse noch erreicht werden kann. Auch wenn aus den in den Erläuterungen angeführten Gründen eine gegenüber der Grundschule leicht erhöhte Schülerzahl pädagogisch vertretbar sein mag, so ist dies allenfalls nur so vorstellbar, daß festgelegt wird, daß die Zahl von fünf Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel in einer Klasse nicht überschritten werden soll (flexible Obergrenze wie bei § 9 Abs. 1 alt des Schulunterrichtsgesetzes).

Im übrigen ist die Formulierung insoweit unklar, als nicht bestimmt ist, ob die Zahl von fünf Kindern auf den Durchschnitt der Schule oder aller allgemeinbildenden höheren Schulen des jeweiligen Bundeslandes oder aller allgemeinbildenden höheren Schulen bundesweit bezogen ist.

- Zu § 98:

Entsprechend den §§ 69 und 75 Abs. 1 lit. b Schulorganisationsgesetz sollte auch an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik die Ausbildung mit einer Reife- und Diplomprüfung und am Kolleg für Kindergartenpädagogik mit einer Diplomprüfung abgeschlossen werden. Durch die Führung der Berufsbezeichnung „diplomierte/r Kindergärtner/in“ wäre eine Abgrenzung zu dem nur kursmäßig ausgebildeten Betreuungspersonal gegeben, das in Kinderbetreuungseinrichtungen wie z.B. Kindergruppen und Kinderspielgruppen zum Einsatz kommt. Außerdem würde ein Diplom für Kindergärtner/innen die Anerkennung in den anderen EU-Ländern erleichtern.

3. Zu einzelnen Bestimmungen der Schulunterrichtsgesetz-Novelle:

- § 9 Abs. 1:

Die Festlegung einer Maximalzahl von vier Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf als Richtgröße, von der bei entsprechenden Voraussetzungen auch nach oben abgewichen werden kann, hat sich bewährt. Ein Verzicht auf diese Festlegung

- 4 -

erscheint weder zweckmäßig noch zur Vermeidung von Fehlinterpretationen notwendig.

Im übrigen müßte die auf Volksschulklassen bezogene Regelung nunmehr auch Hauptschul- und Unterstufenklassen an allgemeinbildenden höheren Schulen einbeziehen, da ja die Integration behinderter Kinder auch auf diese Klassen ausgedehnt werden soll.

- § 23 Abs. 7:

Die Einführung der Möglichkeit einer Wiederholung der Wiederholungsprüfung wird nicht befürwortet. Im Hinblick auf das nun geplante Frühwarnsystem (§ 19 Abs. 4), das ein individuelles Förderkonzept möglichst frühzeitig im zweiten Semester beinhaltet, ist eine zweite Wiederholungsmöglichkeit nicht begründet. Wenn ein Schüler trotz individueller Förderung im zweiten Semester mit „Nicht genügend“ abschließt und in weiterer Folge auch die Hauptferien nicht ausreichen, die Wiederholungsprüfung zu bestehen, kann nicht angenommen werden, daß zwei weitere Wochen ausreichen können, den vorhandenen Wissensrückstand auszugleichen.

Auch sollte bedacht werden, daß eine weitere Ausdehnung des Zeitraumes für Wiederholungsprüfungen zu Beginn des Schuljahres nicht zu unterschätzende organisatorische Erschwernisse im Hinblick auf die Klassen- und Gruppenbildung mit sich bringen wird.

- Zu § 25 Abs. 1:

Die Einräumung der vorgeschlagenen Möglichkeit des Aufstiegens wird kritisch beurteilt.

Zur Frage des „bedingten Aufstiegens“ mit einem „Nicht genügend“ wird die Auffassung vertreten, daß unter den im do. Begleitschreiben genannten Bedingungen dies höchstens jeweils einmal in der Unterstufe und der Oberstufe möglich sein sollte.

- 5 -

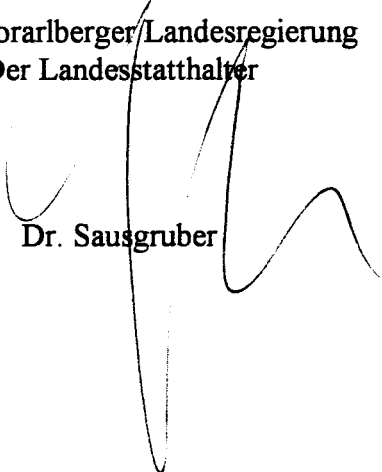
- Zu § 44a:

Die Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer/Nichterzieher ist nach dem Entwurf nur zulässig, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler „erforderlich“ ist. Eine solche Formulierung erscheint mißglückt. Es ist nicht zu hoffen, daß ohne eine derartige Beaufsichtigung an einer Schule die erforderliche Sicherheit nicht gewährleistet wäre.

- Zu § 46 Abs. 3:

Ein Sponsoring darf auch nicht dazu führen, daß sich der Schulerhalter seiner aus der Schulerhaltung sich ergebenden Verpflichtungen entzieht.

Für die Vorarlberger/Landesregierung
Der Landesstatthalter


Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner

(F.d.R.d.A.
S. W. R.)